18.05.2015

Az: 14.41.10

Ta: 14.41.10: Übertragene Aufgaben

Prüfbericht Wohngeldstelle der Stadt Prenzlau

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Prüfauftrag und Zielstellung
- 2. Rechtsgrundlagen
- 3. Definition Wohngeld und Aufgaben der Wohngeldstelle
- 4. personelle Besetzung
- 5. finanzieller Wertumfang
- 6. Prüfungsumfang, Prüfungskriterien, Prüfungsschwerpunkt und Sicherheit
- 7. Hinweise der Rechnungsprüfung und Stellungnahme des Bürgermeisters
- 8. zusammengefasste Prüfungsfeststellung

1. Prüfauftrag und Zielstellung

Gemäß § 104 (2) letzter Satz BbgKVerf sind in die Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus übertragenen Aufgaben mit erheblicher finanzieller Bedeutung einzubeziehen. Dies gilt auch, wenn die Zahlungsvorgänge durch den Träger der Aufgabe selbst vorgenommen werden.

Das trifft auf die Wohngeldstelle der Stadt Prenzlau zu.

Der § 102 (1) Punkt 5 BbgKVerf, Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit wird bei dieser Prüfung berücksichtigt.

Auf Grund der Komplexität des Themas: "Jahresabschlussprüfung" erfolgt diese Berichterstattung gesondert.

Der Prüfungsbericht wurde im Entwurf mit dem Leiter der Wohngeldstelle, mit dem Amtsleiter des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales (Amt 40) und mit dem Hauptamt (Amt 10) beraten und besprochen.

Die Durchführung der Aufgaben aus dem Wohngeldgesetz ist der Stadt Prenzlau seit dem 01. November 1994 per Gesetz übertragen worden. Die Stadt erfüllt diese Aufgabe als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

2. Rechtsgrundlagen

Wesentliche Rechtsgrundlagen hierfür sind:

Bundesrecht

- Wohngeldgesetz (WoGG) mit entsprechenden Verwaltungsvorschriften
- Wohngeldverordnung
- Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) Allgemeiner Teil und Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Landesrecht

- Verordnung zur Durchführung des Wohngeldgesetzes und des Wohngeldsondergesetzes im Land Brandenburg vom 25.11.1993
 (Gemäß § 1 sind Städte mit 20.000 und mehr Einwohnern die zuständigen Stellen. Hieraus folgte die gesetzliche Aufgabenübertragung)
- "Gesetz zu den Grundsätzen der Funktionalreform im Land Brandenburg"

Mit dem Gesetz zur Durchführung des Wohngeldgesetzes vom 25. November 1993 wurde die Aufgabe des Wohngeldes den Städten mit mehr als 20.000 Einwohnern übertragen. Spätestens mit dem Zensus ist die festgestellte Einwohnerzahl der Stadt Prenzlau laut dem Amt für Statistik unter der genannten Marke gesunken. Daraus könnte abgeleitet werden, dass eine Rückübertragung der Aufgabe "Wohngeldstelle" möglich wäre und zu einer Kostenreduzierung für die Stadt führen könnte. Der Stadtverordnete Herr Hoppe, hat diesbezüglich am 16.06.2012 an die Verwaltung eine entsprechende Anfrage gestellt. Nach Prüfung der Rechtslage durch das Hauptamt der Stadt ist für die Zuständigkeit entscheidend, dass die Stadt Prenzlau zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, die Bedingung (Höhe der Einwohnerzahl) erfüllte.

Mit der Neugliederung der Strukturreform der Landkreise im Land Brandenburg kann die Stadt davon ausgehen - so auch laut Aussage des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg -, dass diese Aufgabe weiterhin bei der Stadt Prenzlau bestehen bleibt.

- Die Befugnis zur Stundung, Niederschlagung und Erlass bei Erstattungsansprüchen von zu Unrecht gezahltem Wohngeld wurde mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 14.5.2003 geregelt. Hiernach ist die Stadt Prenzlau befugt, bis zu bestimmten Wertgrenzen (unbefristet 5.000,00 €, befristet 10.000,00 €) eigenverantwortlich zu handeln.
- Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz BbgDSG)

Ortsrecht

 Dienstanweisung für das Wohngeldverfahren im Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen des Landes Brandenburg in der Wohngeldstelle der Stadt Prenzlau vom 15.01.1997

3. Definition Wohngeld und Aufgaben der Wohngeldstelle

Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es wird als Zuschuss zu den Aufwendungen für Wohnraum gezahlt und soll den Bürgern helfen, deren Einkommen nicht ausreicht, die Kosten einer angemessenen Wohnung zu tragen. Wohngeld wird als Mietzuschuss für Mieter einer Wohnung und als Lastenzuschuss für den Eigentümer eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung gezahlt. Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Anspruch auf Wohngeld besteht, hängt von vier Faktoren ab:

- Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
- der Höhe des Gesamteinkommens
- der zuschussfähigen Miete oder Belastungen
- Mietstufe (für Prenzlau Mietstufe 3 von 6)

Wohngeld wird nur gezahlt, wenn ein Antrag gestellt wird und die entsprechenden Voraussetzungen nachweislich vorliegen. Der Bewilligungszeitraum wird in der Regel für ein Jahr gewährt und bedarf danach der erneuten Antragstellung. Wohngeldzahlungen erfolgen jeweils zur Hälfte aus Bundes- und Landesmitteln. Die Zahlung des Wohngelds betrifft ca. 450 Haushalte im Einzugsgebiet Prenzlau, einschließlich der Ortsteile. Wohngeld wird am Anfang des Monats im Voraus für den ganzen Monat gezahlt.

Neben der Bearbeitung des Wohngeldes gehört zu den Aufgaben der örtlichen Wohngeldstelle die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen für geförderten Wohnraum bzw. belegungsgebundenen Wohnraum. Diese werden auf Antrag bearbeitet und amtsintern geprüft, bei Berechtigung erteilt und sind einkommensabhängig.

Weiterhin gehört es zu den Aufgaben der Wohngeldstelle die Prüfung vorzunehmen, ob der Bürger durch Zahlung des Wohngeldes oder durch Leistungen des Grundsicherungsamtes, besser gestellt ist. Diese Prüfung ist vorzunehmen, wenn es dafür Anhaltspunkte gibt. Basis dafür ist eine gute Zusammenarbeit mit dem Grundsicherungsamt bzw. mit dem Sozialamt. Durch diese Prüfung wird sichergestellt, dass der Bürger im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die höchstmöglichste Bezuschussung erhält.

Die Ausstellung der Sozialpässe gemäß "Satzung über die Einführung eines Sozialpasses für die Stadt Prenzlau" vom 14.07.2010 wird ebenfalls durch die Wohngeldstelle vorgenommen. Im Jahr 2014 wurden 15 Sozialpässe ausgestellt. Mit diesem Sozialpass können ermäßigte Eintrittsgelder wie z.B. im Seebad und im Dominikanerkloster in Anspruch genommen werden.

4. personelle Besetzung

Die Wohngeldstelle ist mit drei Mitarbeitern (Stellennummern: 40.02.001, 40.02.011, 40.02.012) besetzt, wobei zwei Stellen in Teilzeit besetzt (0,5 und 0,75 in Vollzeiteinheiten) sind. Nach Einschätzung des Leiters ist der Umfang der Aufgaben mit dem vorhan-

denen Personal erfüllbar. Bis vor kurzem war noch eine weitere Mitarbeiterin des Amtes 40 in diesem Aufgabenbereich stundenweise integriert, um das Vier-Augenprinzip zu wahren. Auch mit drei Mitarbeitern ist das Vier-Augenprinzip zwar gewahrt, aber bei längerer Abwesenheit (Krankheit und Urlaub) eines Mitarbeiters, könnte die dauernde Arbeitsfähigkeit der Wohngeldstelle nicht gewährleistet sein, wenn ein zweiter Mitarbeiter länger nicht anwesend ist.

5. finanzieller Wertumfang

Der finanzielle Zuschussbedarf für die Wohngeldstelle in der Stadt Prenzlau in dem Haushaltsjahr 2013 betrug 117.627,56 € (Produkt 35101). Auch das vorläufige Ergebnis (ohne Abschreibungen) für das Haushaltsjahr 2014 wird sich auf 116.085,86 € belaufen.

Mittelfristig kann von dem gleichen Zuschussbedarf ausgegangen werden, wenn die Einzelfälle und der damit verbundene Bearbeitungsaufwand sich nicht erheblich erhöhen.

In diesem Zuschussbedarf sind Personalaufwendungen und Aufwendungen für den Arbeitsplatz enthalten. Um den vollständigen Zuschussbedarf kostenmäßig zu erfassen, müssten Gemeinkosten für die Verwaltungsführung, für die Vollstreckung und für das Hauptamt zugerechnet werden (die KGSt geht von 20 % der tatsächlich angefallenen Personalkosten für Büroarbeitsplätze aus). Aufwendungen für Widerspruchsverfahren (u.a. Anwaltskosten des Widerspruchsführers) wurden 2013 von der Stadt gezahlt und können auch zukünftig anfallen.

Der jährliche Gesamtauszahlungsbetrag an die Wohngeldempfänger in dem Stadtgebiet Prenzlau beträgt ca. 750,0 T€ und wird direkt vom Land Brandenburg an die Wohngeldempfänger überwiesen. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Wohngeldzahlung je wohngeldempfangenen Haushalt in Höhe von 1.666, 67 €.

Eine direkte finanzielle Zuweisung für die übertragene Aufgabe "Wohngeld" erhält die Stadt vom Land Brandenburg nicht.

Die Finanzierung soll mit den Zuweisungen für alle übertragenen Aufgaben in Höhe von ca. 390,0 T€ (Produktkonto 61100.4131000) abgedeckt sein. Mit dieser Zuweisung werden alle übertragenen Aufgaben vom Land (u.a. Meldewesen, Durchführung Personenstandgesetz, ordnungsbehördliche Aufgaben) pauschal finanziert. Die pauschale Finanzierung deckt nicht die Aufwendungen für die übertragenen Aufgaben insgesamt.

6. Prüfungsumfang, Prüfungskriterien, Prüfungsschwerpunkt und Sicherheit

Der <u>Prüfungszeitraum</u> bezog sich insbesondere auf den Monat Januar 2015. Als erster Schritt erfolgte die Prüfung von verschiedenen Wohngeldakten auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

Bei der Ermittlung des Wohngeldes sind das anzurechnende Einkommen und die Einhaltung der abzusetzenden Pauschbeträge für Miete, für Heizung, für den Schwerbeschädigungsgrad usw. maßgebend. Die Prüfung erfolgte stichprobenmäßig. Insgesamt wurden 25 Wohngeldakten geprüft.

Dabei wurde auf die verschiedenen Grundvoraussetzungen der Wohngeldberechtigten geachtet, um unterschiedliche Einzelfälle in ihrer Bearbeitung überprüfen zu können. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Bei der Bearbeitung des Wohngeldes ist das Vier-Augenprinzip anzuwenden. Der Mitarbeiter muss einem zweiten Mitarbeiter die vorgenommene Bearbeitung zur Überprüfung übergeben. Die prüfenden Mitarbeiter müssen einen entsprechenden Prüfungsvermerk in der Wohngeldakte vornehmen und die Prüfer sollen regelmäßig wechseln. Dies erfolgte bei allen geprüften Wohngeldakten durchgängig.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Adressen aller Wohngeldempfänger mit den Daten des Einwohnermeldeamtes für den Zeitraum Januar 2015 vollständig abgeglichen. Es konnten keine Abweichungen zu den Personendaten des Einwohnermeldeamtes festgestellt werden. Jeder Wohngeldempfänger konnte einem Bürger, der im Einwohnermeldeamt gemeldet ist, zugeordnet werden.

Abweichungen mit den im Haushalts-, Kassen- und Rechnungssystem (HKR der Firma H&H GmbH Berlin) erfassten Personendaten wurden im geringen Maße festgestellt. Diese Abweichungen wurden zwischenzeitlich von der Steuerabteilung korrigiert.

Die Bearbeitung der Wohngeldanträge erfolgt über die Software "WG +" der Firma "AUCOTEAM GmbH Berlin" durch die Mitarbeiter der Wohngeldstelle selbst. Diese Daten werden zweimal monatlich dem Abrechnungszentrum in Potsdam zur Verfügung gestellt.

Durch die Abrechnungsstelle in Potsdam erfolgen aufgrund der eingegebenen Daten die Berechnungen der Wohngeldauszahlungen und die Zahlbarmachung an die Leistungsempfänger.

Der Zugang zur Software ist durch personengebundene Passwörter geschützt, die regelmäßig geändert werden.

Die Software ist übersichtlich, rechtssicher und schnelle Auskünfte bzw. Auswertungen können zur Verfügung gestellt werden. Jeder Bearbeitungsvorgang ist dokumentiert. Es ist erkennbar, welcher Mitarbeiter eine Änderung vorgenommen hat und welcher Mitarbeiter die Gegenprüfung der Änderung durchgeführt hat.

Es wird vom Land Brandenburg angestrebt das jetzige Bearbeitungsverfahren auf ein Onlineverfahren umzustellen. Andere Städte nehmen dieses Verfahren bereits in Anspruch. Mit dem jetzigen angewendeten Verfahren entstehen der Stadt Prenzlau geringe Softwaregebühren (1.134,26 € jährlich). Ein Umstieg auf das Online-Verfahren ist aufgrund des technischen Fortschrittes in den nächsten Jahren unumgänglich. Die Zertifizierung der Wohngeldsoftware ist laut Aussage der Softwarefirma "AUCOTEAM GmbH" erfolgt. Unterlagen hierfür werden durch "AUCOTEAM GmbH" nachgereicht.

Die Wohngeldbescheide werden nach Übergabe von der Berechnungsstelle (Potsdam) an die Wohngeldstelle nochmals geprüft und anschließend den Wohngeldempfänger zugestellt. Das Porto dafür trägt die Stadt Prenzlau.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden meines Erachtens eingehalten.

Ab dem 01.01.2016 ist durch die Bundesregierung vorgesehen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die sich auf die Pauschalbeträge für Heizungskosten beziehen, zu verändern und damit das Wohngeld insgesamt zu erhöhen. Die Wohngelderhöhung ist vom Gesetzgeber vorgesehen, da die jetzigen Wohngeldauszahlungen den durchschnittlichen Lebenshaltungskosten im Bevölkerungsdurchschnitt nicht vollständig entsprechen.

Die Berechnungsgrundlagen, wie das Einkommen können sich regelmäßig ändern

(z. B. durch Rentenerhöhungen, auch durch die Mütterrente, durch Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, durch Wohnortwechsel usw.). Dadurch können Rückzahlungsansprüche entstehen. Die Rückzahlungsansprüche betragen per 30.03.2015 laut der saldierten Überzahlungsliste der Wohngeldstelle 42,5 T€.

In diesem Gesamtbetrag sind alle Überzahlungen enthalten, auch jene die durch die Wohngeldstelle noch verrechnet werden können. Ist eine Verrechnung nicht möglich, werden den Wohngeldempfängern Rückforderungsbescheide durch die Wohngeldstelle zugestellt.

Bei Nichtzahlung werden die offenstehenden Forderungen zur Vollstreckung an die Stadtkasse Prenzlau übergeben. Die Gesamtbeträge für die Vollstreckung stellten sich nach Jahren wie folgt dar:

<u>Jahr</u>	<u>Gesamtbetrag</u>	<u>Einzelfälle</u>
2012	8,4 T€	14
2013	2,7 T€	10
2014	4,1 T€.	11

In der Regel werden Ratenvereinbarungen abgeschlossen. Oft liegen die Schuldner unter der Pfändungsfreigrenze.

Nach erfolgten Zahlungen der offenen Forderungen durch die Wohngeldempfänger werden, nach Abzug der Vollstreckungsgebühren, die Zahlungen an das Land weiter geleitet. Die Vollstreckungsgebühren verbleiben bei der Stadt. Die Verjährungsfristen für die Rückzahlungsbeträge überwacht die Wohngeldstelle selbst.

Zusätzlich führt das Land Brandenburg regelmäßig Abgleichsanalysen für Rentenempfänger, für Empfänger von Leistungen des Grundsicherungsamtes mit den Wohngeldzahlungen durch. Durch diese Abgleichsanalysen können Rückzahlungsansprüche durch Doppelbezuschussung gegenüber den Wohnempfängern festgestellt werden. Diese Arbeitsaufgabe wird durch die Mitarbeiter der Wohngeldstelle durchgeführt. Nach Feststellung der Überzahlungen ergeht ein Rückzahlungsbescheid an den Wohngeldempfänger, der vorab durch den Leiter der Wohngeldstelle geprüft wurde. Der Leiter der Wohngeldstelle führt in der Regel, nach pflichtgemäßem Ermessen und parallel zu den Rückzahlungsbescheiden, Bußgeldveranlagungen durch.

Die Durchsetzung des Bußgeldverfahrens wird nach Festsetzung durch die Wohngeldstelle von der Bußgeldstelle der Stadt Prenzlau (Ordnungsamt) vorgenommen.

7. Hinweise der Rechnungsprüfung

- Die vorhandene Dienstanweisung für das Wohngeldverfahren im Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen des Landes Brandenburg in der Wohngeldstelle der Stadt Prenzlau vom 15.01.1997 ist überarbeitungsbedürftig, da u.a. in dieser Dienstanweisung verfügungsberechtigte Mitarbeiter benannt werden, die nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis zur Stadt stehen.
- Der Zugang zur Wohngeldstelle ist nicht barrierefrei. Für Rollstuhlfahrer ist eine entsprechende Rampe vorhanden, um in das Haus III der Stadtverwaltung zu gelangen. Ein Rollstuhlfahrer hat ebenfalls die Möglichkeit im Außenbereich der Wohngeldstelle eine Klingel zu betätigen, um auf sich aufmerksam zu machen. Aufgrund

der vorhandenen Treppe kann er nicht in die Kellerräume gelangen, in der sich die Wohngeldstelle befindet. Auch für Eltern mit Kinderwagen ist der Zugang nicht barrierefrei. Es sollte nach einer Lösung gesucht werden. Barrierefreiheit nach dem Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG) liegt vor, wenn bauliche Anlagen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne Hilfe zugänglich sind.

• Für die Wohngeldstelle wird empfohlen eine/n vierte/n Mitarbeiter/in einzuarbeiten, um die Arbeitsaufgaben und die geforderten Gegenprüfungen auch bei Krankheit und Urlaub abdecken zu können.

<u>Stellungnahme</u> des Hauptamtes im Auftrag des Bürgermeister Herrn Hendrik Sommer vom 05.05.2015:

"Zu den unter Punkt 7 aufgeführten Hinweise seitens der Rechnungsprüfung nehme ich wie folgt Stellung:

- 1. Die Dienstanweisung für das Wohngeldverfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes Brandenburg in der Wohngeldstelle der Stadt Prenzlau vom 15.01.1997 wird überarbeitet. Aufgrund der derzeitigen Personalsituation im Hauptamt ist jedoch eine zeitnahe Umsetzung nicht gegeben.
- 2. Bezüglich des Zugangs zur Wohngeldstelle sehe ich derzeit aufgrund der derzeitigen Ämterstruktur und der gesamten Gebäudestruktur (Denkmalschutz) der Stadtverwaltung keine andere Lösung. Diese Problematik wird dennoch bei perspektivisch vorzunehmenden Änderungen berücksichtigt.
 Eine diesbezüglich bereits im Vorfeld der Prüfung durch den RP durchgeführte Rücksprache mit den betroffenen Mitarbeitern ergab, dass diese auch gar keine Notwendigkeit sehen, da zu keiner Zeit Beschwerden von älteren Bürgern bzw. Menschen mit Behinderungen vorlagen bzw. vorliegen. Nach Betätigen der Klingel bzw. der Nutzung der vorhandenen Rampe erfolgt das Erstgespräch im Wartebereich Kita bzw. im Eingangsbereich des Hauses 3. Die weitere Bearbeitung erfolgt auf postalischem Weg, so dass eine Mehrfachbelastung für den Bürger nicht eintritt."

8. zusammengefasste Prüfungsfeststellung

Die vorgenommenen Prüfungen hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen des Wohngeldes und die Prüfung der Leistungsberechtigung erbrachten keine Beanstandungen.

Die Arbeitsaufgabe wird wirtschaftlich, ordnungsgemäß und zweckmäßig durchgeführt. Eine rechtssichere Bearbeitung der Anträge und die Beratung der Bürger in der Stadt sind in vollem Umfang gegeben. Um Beachtung der Hinweise wird gebeten.

Kerstin Graef Rechnungsprüferin

Verteiler

BM, Mitglieder FRA, Erster Beigeordneter, AL 40, Leiter Wohngeldstelle

BM

Prüfung Wohngeldstelle

In der Anlage übergebe ich Ihnen den überarbeiteten Prüfbericht (Erstvorlage 31.03.2015) der Wohngeldstelle für den Prüfungszeitraum Januar 2015. Ihre Stellungnahme vom 05.05.2015 wurde eingearbeitet. Der überarbeitete Prüfbericht wird den Mitgliedern des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung am 11.06.2015 zur Beratung vorgelegt.

Kerstin Graef

Aktennotiz

Anfrage an Frau Schön wegen Auswirkungen durch sinkende Einwohnerzahlen. Mail am 12.03.2015.

Datum	Aktivität	Bemerkungen
Anfang April	Weiterleitung Prüfberichtsentwurf durch BM an 10.	
19.05.2015	Mail mit Endfassung an 1.Bg, Dr. Blohm, H. Böhme, Fr. Kopp, Fr Weyer	
22.05.2015	Rückgabe Bericht mit Stel- lungnahme durch BM	Rechtschreibkorrektur